

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35

Ausgegeben Danzig, den 20. September

1930

Inhalt. Gesetz betr. Aenderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig (S. 179). — Bekanntmachung der Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. 7. 1930 (S. 181).

68 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Aenderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Vom 4. 7. 1930.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

Der Volkstag besteht aus zweiundsiebzig Abgeordneten.

Artikel 2.

1. Artikel 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die Wahl des Volkstages erfolgt auf vier Jahre. Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Volkstag aufgelöst werden:

- a) durch eigenen Beschluß,
- b) durch Volksentscheid.

Der Volksentscheid kann auch auf Verlangen des Senats stattfinden. Der Antrag auf Auflösung des Volkstages durch eigenen Beschluß bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Volkstages.

Die Neuwahl des Volkstages findet an einem Sonntag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlperiode statt.

Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl an einem Sonntag binnen zwei Monaten, jedoch nicht vor sechs Wochen nach dem Tage der Auflösung statt. Der bisherige Volkstag führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahlperiode des neuen Volkstages beginnt, falls der Volkstag aufgelöst ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Volkstages.

Das Nähere über die Wahl des Volkstages bestimmt das Wahlgesetz.

2. § 6 des Volkstagswahlgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Der Senat setzt den Tag fest.

Artikel 3.

Im Artikel 12 wird der Absatz 2 durch folgende neue Fassung ersetzt:

Zur ersten Sitzung nach jeder Neuwahl tritt der Volkstag spätestens am dreißigsten Tage nach dem Beginn der Wahlperiode auf Berufung des Senats zusammen.

Im Falle der Auflösung oder des Ablaufs der Wahlperiode führen der bisherige Präsident des Volkstages und seine Stellvertreter ihre Geschäfte bis zum Beginn der ersten Sitzung des neugebildeten Volkstages weiter.

Artikel 4.

Artikel 25 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Senats werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt.

Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und zehn Senatoren.

Die Zahl der Senatoren kann durch Gesetz geändert, jedoch darf dabei die Zahl zehn nicht überschritten werden.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident und vier Senatoren werden besoldet.

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei Herabsetzung der Senatorenzahl sämtliche Senatoren besoldet werden.

Für ein Gesetz, durch das die Zahl der Senatoren oder die Zahl der besoldeten Senatoren geändert wird, ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich.

Die Wahl der Mitglieder des Senats ist geheim und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los.

Artikel 5.

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch den Präsidenten des Senats oder dessen Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „durch den Präsidenten des Volkstages oder dessen Stellvertreter“. Die Worte „oder im Fall“ bis „nach dem Amtsantritt“ werden gestrichen.

Artikel 6.

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Senats sind einzeln und in ihrer Gesamtheit von dem Vertrauen des Volkstages abhängig und haben von ihrem Amt zurückzutreten, wenn der Volkstag ihnen sein Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluß entzieht. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Beschluß erfordert die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und, sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt ist, eine zweite Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen. In diesem Falle genügt der Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Artikel 7.

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Mitglieder des Senats sowie die Aufwandsentschädigung für die unbesoldeten Mitglieder des Senats werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 8.

In Artikel 34 werden die Eingangsworte „Die Mitglieder des Senats im Hauptamt“ ersetzt durch die Worte „Die besoldeten Mitglieder des Senats“ und „die im Nebenamt“ ersetzt durch die Worte „die unbesoldeten“.

Artikel 9.

Artikel 69 erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen dieses Artikels können durch ein Gesetz geändert werden, das mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten beschlossen wird.

Der Senat ist verpflichtet, dem Volkstag ein solches Gesetz bis zum 31. Oktober 1931 vorzulegen.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es nach Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 49 Absatz 3 der Verfassung im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig verkündet worden ist.

Spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten ist der Volkstag neu zu wählen. Der bisherige Volkstag gilt mit dem Tage der Neuwahl als aufgelöst. Der neue Volkstag hat innerhalb eines Monats nach seinem Zusammentreten den Senat neu zu wählen. Der bisherige Senat wird mit der Einführung des neuen Senats aufgelöst, die Ämter sämtlicher bisherigen Mitglieder erlöschen.

Der Senat soll bestrebt sein, die Arbeitskraft der hauptamtlichen Mitglieder des Senats, die sich im Ruhestand befinden, oder deren Amt gemäß Absatz 2 letzter Satz dieses Artikels erlischt, zur Erfüllung von Staatsaufgaben nutzbar zu machen. Diese hauptamtlichen Mitglieder des Senats sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl des Senats Ämter im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes der Freien Stadt Danzig oder besondere Aufträge des Senats zu übernehmen. Das Amt oder der Auftrag soll ihrer bisherigen Stellung als Mitglied des Senats angemessen sein. Der früheren Amts- oder Berufstätigkeit wie auch den Staatsnotwendigkeiten soll tunlichst Rechnung getragen werden. Die Einzelheiten können durch Gesetz geregelt werden.

Der Senat wird ermächtigt, die Verfassung binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der neuen Fassung unter Weglassung des Artikels 117 im Gesetzblatt neu zu verkünden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden.

Danzig, den 4. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Nachdem der Rat des Völkerbundes am 9. September 1930 beschlossen hat, daß er gegen die Abänderungen der Verfassung keine Einwendungen zu erheben habe, wird hiermit das vorstehende Gesetz in Kraft gesetzt.

Danzig, den 17. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

69

Bekanntmachung

der Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930.

Vom 17. 9. 1930.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird auf Grund des Artikels 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1930 in der Anlage neu verkündet.

Danzig, den 17. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

